

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
des Landkreises Karlsruhe**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 07.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 22.11.2018, beschlossen:

Artikel 1

Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008, zuletzt geändert am 22.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
- a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.
 - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Verpflichteten zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abfallarten

- (1) **Altautos** sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne § 20 Absatz 3 KrWG.

- (2) **Altholz** sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.
- (3) **Schadstoffbelastetes Altholz** der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glasinhalt), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung **nicht** den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (4) **Altreifen** sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (5) **Asbest- und Mineralfaserabfälle** sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten, sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (6) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten,

Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.

Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (7) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (8) **Bodenaushub** ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (9) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind **Elektro-Großgeräte** solche Abfälle, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. **Elektro-Kleingeräte** sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z.B. Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.
- (10) **Glas** ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.
- (11) **Altfenster** sind Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt.
- (12) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (13) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle nach Abs. 12, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

- (14) **Hausmüll** sind Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der Hausmüllabfuhr regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (15) **Batterien** sind Gerätebatterien und Knopfzellen im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des Batteriegesetzes (BattG) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (16) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
- (17) **Schlämme** sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagsstoffe verfestigter Form.
- (18) **Metalle** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 9 fallen.
- (19) **Separierungsreste** sind nicht verwertbare Reste aus der Separierung von unbelastetem, natürlich gewachsenem oder bereits verwendetem, nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial in stationären Verwertungsanlagen, wie Übergrößen und Störstoffe nach händischer oder maschineller Separierung, insbesondere von humosen, bindigen, kiessandigen und felsigen Böden.
- (20) **Sonstige Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die **nicht** im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
- (21) **Sperrmüll** sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhrungen eingesammelt werden. Sperrmüll sind: Restsperrmüll (Abs. 22), Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abs. 9) und Metalle (Abs. 18). Größere Anteile von Glas, Altreifen, Problemstoffe und Baustellenabfälle dürfen nicht gemeinsam mit Sperrmüll bereitgestellt werden.
- (22) **Restsperrmüll** sind sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 21, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abs. 9) und Metallen (Abs. 18), zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche und sperrige Kunststoffteile und sonstige Materialverbunde.
- (23) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (24) **Thermisch behandelbare Abfälle** sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (25) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind **nicht** brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (26) **Verunreinigter Bodenaushub** ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (27) **Wilder Müll** sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.

(28) **Photovoltaikmodule** sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.

(29) **Lampen** sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.

(30) **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)** sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.“

3. **§ 8 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern mehrere Berechtigte und Verpflichtete gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben sie dem Landkreis einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen, der die Gefäßausstattung nach § 16 bestimmt, den Abfuhrturnus nach § 18 Abs. 2 festlegt.“

4. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

Nach **Absatz 3** wird folgender neuer **Absatz 4** eingefügt:

„(4) Glas kann in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad angeliefert und in die dort bereitstehenden Behälter eingegeben werden.“

5. **§ 13 wird wie folgt geändert:**

In **Absatz 2** wird die Angabe „§ 6 Abs. 14“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 15“.

6. **§ 14 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 Satz 1 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„**Elektro-Kleingeräte** und Lampen können nach Gerätegruppen getrennt aus privaten Haushaltungen im Sinn von § 3 Nr. 5 ElektroG und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhöfen und ohne Mengenbegrenzung an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten des Landkreises angeliefert werden.“

b) In **Absatz 2** werden nach den Worten „Gruppe 6 (Photovoltaikmodule)“ die Worte „gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG“ eingefügt.

7. **§ 15 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „sowie“ wird das Wort „für“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die **Überschrift** erhält folgenden Wortlaut:
**„§ 16
Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung“.**
- b) In **Absatz 1** werden die Worte „ Ausgabe 2004“ sowie „ Ausgabe 2008“ gestrichen.
- c) In **Absatz 5 Satz 3** werden die Worte „Berechtigten und Verpflichteten“ ersetzt durch „Bevollmächtigten nach § 8 Abs. 1“.
- d) **Absatz 5 Satz 5** wird ersatzlos gestrichen. **Absatz 5 Satz 6** wird zu Absatz 5 Satz 5.
- e) In **Absatz 7** werden vor den Worten „vom Landkreis“ die Worte „eindeutig gekennzeichnet sind und“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden die Worte „ Ausgabe 2004“ sowie „ Ausgabe 2008“ gestrichen.
- b) In **Absatz 5** werden die Worte „gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV“ ersetzt durch „gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV“. Die Worte „für Restmüll“ nach „Abfallgefäße“ werden gestrichen.
- c) In **Absatz 6 Satz 2** werden die Worte „gilt § 16 Abs. 5 Satz 6“ entsprechend“ ersetzt durch „gilt § 16 Abs. 5 entsprechend“.
- d) In **Absatz 8** werden die Worte „nach § 6 Abs. 12“ ersetzt durch „nach § 6 Abs. 13“.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:
„Die Abfuhr der Abfälle erfolgt
1. beim Hausmüll und bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:
a) durch Regelabfahren
2-wöchentlich
b) zusätzlich bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l aufgrund besonderer Vereinbarung wöchentlich und 2-mal wöchentlich
2. bei Abfällen, die in Wertstoffgefäßen bereitgestellt werden:
durch Regelabfahren
2-wöchentlich.“
- b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„ (2) Die Teilnahme an den Leerungen bei der Regelabfuhr nach Abs. 1 bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten aufkommensabhängig. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 beantragen den Abfuhrturnus nach Abs. 1 für jeweils mindestens ein Kalenderjahr“.
- c) In **Absatz 7** werden nach den Worten „im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert“ die Worte „und als Hausmüll entsorgt.“ eingefügt.

11. **§ 19 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)

a) durch **Abrufabfahren**

aus **privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;

aus **anderen Herkunftsbereichen**, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

b) durch **Serviceabfahren**

aus **privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken** nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;

aus **anderen Herkunftsbereichen** nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.

Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.“

b) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden zu Absatz 2.

c) Die Sätze 4 bis 7 des bisherigen Absatzes 1 werden zu Absatz 3.

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.

12. **§ 20 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert: Die Worte „Abfälle zur Beseitigung – Restabfälle“ werden ersetzt durch „in Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 bereitgestellten Abfälle“.

b) In **§ 20 Absatz 2 Satz 1** werden nach den Worten „im Voraus“ die Worte eingefügt: „jeweils für mindestens ein Kalenderjahr.“.

c) In **§ 20 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b), Nr. 2b) und Nr. 2c)“ ersetzt durch „gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) und Nr. 2b)“.

13. **§ 24 wird wie folgt geändert:**

a) **§ 24 Absatz 1 Satz 1 c)** erhält folgende Fassung:

„c) **thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle (Hausmüll, Restsperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle) und Altholz A IV (ohne Glasinhalt)** an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten. Altholz A IV wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen.“

b) In **§ 24 Abs. 1 Satz 1** wird nach Buchstabe c) folgender neuer **Buchstabe d)** eingefügt:

- „d) **thermisch nicht behandelbare Beseitigungsabfälle** an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten.“
- c) **§ 24 Absatz 1 Satz 1 d) wird zu § 24 Absatz 1 Satz 1 e) und erhält folgende Fassung:**
- „e) **sonstige Gewerbeabfälle, gipshaltiger Bauschutt, Schlämme, Straßenaufbruch, leicht verunreinigter Bodenaushub zur Beseitigung** an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.“
- d) **§ 24 Absatz 1 e) wird zu § 24 Absatz 1 f) und erhält folgende Fassung:**
- „f) **Altreifen** aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.“
- e) **§ 24 Absatz 1 Satz 1 f) wird zu § 24 Absatz 1 Satz 1 g) und erhält folgende Fassung:**
- „g) **Glas** aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.“
- f) **§ 24 Absatz 1 Satz 1 g) und h) werden zu § 24 Absatz 1 Satz 1 h) und i).**
- g) Nach **§ 24 Absatz 1 Satz 2** wird folgender neuer **Satz 3** eingefügt:
- „Die einzelnen Abfallarten sind dort getrennt in die jeweils dafür bereitgestellten Behälter einzugeben oder an den zugewiesenen Stellen abzuladen.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:
- „Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3 und Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 erhoben.“
- b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:
- „(2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 60 l	140,40
MGB 80 l	140,40
MGB 120 l	234,00
MGB 240 l	454,80
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.854,00
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.352,80
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	6.396,00

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1,
2. kalenderjährlich jeweils eine **Abrufabfuhr** für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)) je Wohneinheit bzw. -im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück,
3. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen

enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.“

c) **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	3,90
80 l	4,70
120 l	5,50
240 l	8,50
1.100 l	32,10

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack **7,00** EURO.“

d) In **Absatz 4** werden die Worte „ein Restmüllgefäß nach § 17 Abs. 1 für die Gewerbemüllabfuhr“ ersetzt durch „ein Abfallgefäß nach § 17 Abs. 1“.

e) **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

- aa) In **Satz 1** werden die Worte „für den Tausch“ durch die Worte „für die Auslieferung“ und die Worte „je Vorgang“ durch die Worte „je ausgeliefertem Behälter“ ersetzt, der Betrag „**11,90** EURO“ wird durch den Betrag „**18,40** EURO“ ersetzt.
- bb) In **Satz 2** wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

f) **Absatz 6** erhält folgende Fassung:

„(6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 beträgt pro Jahr:

Abfallgefäß	Jahresge- bühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	13,80
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60

g) **Absatz 7** erhält folgende Fassung:

„(7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l	20,40
120 l	21,20
240 l	24,00
660 l	41,00
770 l	44,50
1.100 l	58,50

h) Nach Absatz 7 wird folgender neuer **Absatz 8** eingefügt:

„Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffgefäße mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, werden für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffgefäßvolumen Gebühren in Höhe von 2,16 EURO je 10 Liter Zusatzvolumen im Kalenderjahr erhoben.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen, sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:

- aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und
- aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	37,30	52,70
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,20	47,50
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,60	30,60

und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Altholz (Kategorien A I bis A III)	23,70	39,92
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,79	25,71

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern ausschließlich **Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden**, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr (Standard)** nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere **Abfälle** aus anderem Herkunftsbereich im **Vollservice** (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine **Zusatzgebühr für Vollservice** nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungs-kategorie (NK)	Jahresgebühr Standard (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice – umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
1	160,80	276,00	231,93
2	630,60	1.378,20	1.158,15
3	1.484,40	2.246,40	1.887,73
4	2.779,20	4.492,80	3.775,46
5	4.506,00	7.488,00	6.292,44

In der Zusatzgebühr für den Vollservice nach Satz 2 Spalte 3 sind enthalten:

1. Die Nutzung von Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und
2. die Abgabe zugelassener Abfälle auf Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3.“

b) **Absatz 6** erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 7.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

für Umleerbehälter

MGB 660 I	31,20	EURO pro Jahr
MGB 770 I	36,00	EURO pro Jahr
MGB 1.100 I	51,60	EURO pro Jahr
ULB 3.000 I	141,00	EURO pro Jahr
ULB 5.000 I	235,20	EURO pro Jahr
ULB 7.000 I	329,40	EURO pro Jahr

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer		ohne Deckel	mit Deckel
Absetzcontainer	1 m ³	109,80 EURO pro Jahr	123,60 EURO pro Jahr
Absetzcontainer	3 m ³	154,80 EURO pro Jahr	201,00 EURO pro Jahr
Absetzcontainer	5 m ³	177,60 EURO pro Jahr	201,00 EURO pro Jahr
Absetzcontainer	7 m ³	185,40 EURO pro Jahr	247,20 EURO pro Jahr
Absetzcontainer	10 m ³	231,60 EURO pro Jahr	293,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer	15 m ³	324,60 EURO pro Jahr	417,00 EURO pro Jahr

Abrollcontainer		ohne Deckel	mit Deckel
Abrollcontainer	10 m ³	510,00 EURO pro Jahr	834,60 EURO pro Jahr
Abrollcontainer	15 m ³	556,20 EURO pro Jahr	880,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer	20 m ³	618,00 EURO pro Jahr	912,00 EURO pro Jahr
Abrollcontainer	30 m ³	741,60 EURO pro Jahr	1.081,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer	40 m ³	865,80 EURO pro Jahr	1.128,60 EURO pro Jahr

Presscontainer		ohne Schüttung	mit Schüttung
als Absetzcontainer			
Presscontainer	4 m ³	2.225,40 EURO pro Jahr	3.369,60 EURO pro Jahr
Presscontainer	10 m ³	2.364,60 EURO pro Jahr	3.449,40 EURO pro Jahr
Presscontainer	15 m ³	2.983,20 EURO pro Jahr	4.141,80 EURO pro Jahr
als Abrollcontainer			
Presscontainer	20 m ³	2.998,20 EURO pro Jahr	3.276,60 EURO pro Jahr
Presscontainer	25 m ³	3.446,40 EURO pro Jahr	3.755,40 EURO pro Jahr.“

c) **Absatz 7** erhält folgende Fassung:

„(7) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Umleersystem**, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	6,80	13,40
MGB 80 l	6,90	13,50
MGB 120 l	7,00	13,60
MGB 240 l	7,40	14,00
MGB 660 l	10,50	19,50
MGB 770 l	11,20	20,60
MGB 1.100 l	14,30	26,40
ULB 3.000 l	28,00	49,10
ULB 5.000 l	43,40	74,10
ULB 7.000 l	57,90	99,30

d) **Absatz 8** erhält folgende Fassung:

„(8) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach, ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1 m ³	126,90
Absetzcontainer 3 m ³	127,40
Absetzcontainer 5 m ³	127,40
Absetzcontainer 7 m ³	127,40
Absetzcontainer 10 m ³	127,40
Absetzcontainer 15 m ³	127,40
Abrollcontainer 10 m ³	148,10
Abrollcontainer 15 m ³	148,10
Abrollcontainer 20 m ³	148,10
Abrollcontainer 30 m ³	148,10
Abrollcontainer 40 m ³	148,10
Presscontainer 4 m ³	144,70
Presscontainer 10 m ³	144,70
Presscontainer 15 m ³	144,70
Presscontainer 20 m ³	161,50
Presscontainer 25 m ³	161,50

e) **Absatz 9** erhält folgende Fassung:

„(9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

1. fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 162,70 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle
aus anderem Herkunftsbereich 82,60 EURO/Mg.

2. **nicht** fest angeschlossene Grundstücke für

thermisch behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 233,60 EURO/Mg

thermisch nicht behandelbare Abfälle aus
anderem Herkunftsbereich 147,00 EURO/Mg.

Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verworgenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

f) **Absatz 10** erhält folgende Fassung:

„(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die **Jahresgebühr** beträgt **jährlich** bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
MGB 80 l	21,00	17,65
MGB 120 l	28,20	23,70
MGB 240 l	51,60	43,36
MGB 660 l	135,00	113,45
MGB 770 l	157,20	132,10
MGB 1.100 l	231,00	194,12

g) In **Absatz 11 Satz 1** werden die Worte „den Tausch“ ersetzt durch „die Auslieferung“. In **Satz 2** werden die Worte „je Vorgang“ ersetzt durch „je ausgeliefertem Behälter“; der Betrag „11,90 EURO“ wird durch den Betrag „18,40 EURO“ ersetzt.

h) **Absatz 12** erhält folgende Fassung:

„(12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	12,60
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60

i) **Absatz 13** erhält folgende Fassung:

„(13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	20,40
120 l Wertstoffgefäß	21,20
240 l Wertstoffgefäß	24,00
660 l Wertstoffgefäß	41,00
770 l Wertstoffgefäß	44,50
1.100 l Wertstoffgefäß	58,50

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von

1. thermisch behandelbaren Abfällen
nach § 24 Abs. 1 c), e) und f) 233,60 EURO/Mg
2. thermisch **nicht**-behandelbaren Abfällen
nach § 24 Abs. 1 d) und e) 147,00 EURO/Mg
3. Asbestabfällen 307,70 EURO/Mg

4. Mineralfaserabfällen	595,10 EURO/Mg
5. gipshaltigem Bauschutt	188,50 EURO/Mg
6. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach	10,60 EURO/Mg
7. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach	2,96 EURO/Mg
8. Glas nach § 24 Abs. 1 g)	273,00 EURO/Mg
9. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 Abs. 3 Satz 2 aus anderem Herkunftsbereich und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen	13,90 EURO/m ³ 11,68 EURO/m ³
10. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i)	177,80 EURO/Mg.“

b) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.

Die Pauschalgebühr 1
beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 18,40 EURO.

Die Pauschalgebühr 2
beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 37,20 EURO.

Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.

Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 32 Absatz 1 a** wird das Wort „Hausmüllabfuhr“ ersetzt durch „**Hausmüllentsorgung**“.
- b) In **§ 32 Absatz 2 Satz 1** werden nach den Worten „Bei den Jahresgebühren (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10)“ die Worte „und den Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen (§ 27 Abs. 8)“ eingefügt.
- c) In **§ 32 Absatz 2 Satz 6** wird die Angabe „§§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 4, 5 und 10“ ersetzt durch „§§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 4, 5 und 10 und die Gebühr nach § 27 Abs. 8“.
- d) In **§ 32 Absatz 4** werden nach den Worten „die Leerungsgebühren nach § 27 Abs. 3“ die Worte „und die Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen nach § 27 Abs. 8“ eingefügt.
- e) In **§ 32 Absatz 8 Satz 4** wird das Wort „Wertstoffgefäßen“ ersetzt durch „falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 bzw. nach § 17 Abs. 2“.

19. **§ 33 wird wie folgt geändert:**

In **§ 33 Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10“ ersetzt durch „nach § 27 Abs. 2 und Abs. 8 und § 29 Abs. 4, 5 und 10“.

20. **§ 35 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 Nr. 4** erhält folgende Fassung:

„4. entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist“;

b) **Absatz 1 Nr. 7** erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;“

21. **§ 36 wird ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2

Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008 in der Fassung des Art. 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert.

1. **§ 6 wird wie folgt geändert:**

a) Nach **Absatz 29** werden folgende **neue Absätze 30 und 31** eingefügt:

„**(30) Bioabfälle** sind Grünabfälle und Biogut, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme biologisch abgebaut werden können. Keine Bioabfälle sind insbesondere Fäkalien und Abfälle, an denen Fäkalien anhaften, z.B. Tierstreu, sowie Windeln, Alttextilien, Verbundstoffe und Gegenstände aus langlebigen Biokunststoffen, z.B. Einweggeschirr, Folien.

(31) Biogut sind Nahrungs- und Küchenabfälle sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie dem Abfallschlüssel 20 03 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet und in nach dieser Satzung zugelassenen Biobeuteln gesammelt werden können.“

b) **Absatz 30** wird zu Absatz 32.

2. **§ 7 wird wie folgt geändert:**

In **Absatz 8** werden die Worte „nach § 12 Abs. 3“ ersetzt durch „nach § 12 a Abs. 4“.

3. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4. **Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:**

„§ 12 a Getrenntes Einsammeln von Bioabfällen

1. Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bereitgestellt werden.
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt werden (Holsystem). Die Biotonne muss so genutzt werden, dass die Bioabfälle möglichst sortenrein gesammelt werden und Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere ist sie regelmäßig zu reinigen.
3. Außerdem kann Biogut aus privaten Haushaltungen in den vom Landkreis nach dieser Satzung zugelassenen Biobeuteln auf den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert und in die dort bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung der zugelassenen Biobeutel und von dicht verschließbaren Behältern für die Anlieferung.
4. Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG von den Berechtigten und Verpflichteten aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung auf den Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert werden. Berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen können in Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) anliefern, soweit dies im Vollservice mit Kundennummer oder als zugelassener Selbstanlieferer gegen gesonderte Gebühr erfolgt.
5. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Biogut und Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.“

5. **§ 16 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach **Absatz 2** wird folgender **neuer Absatz 3** eingefügt:

„(3) Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind

a) die mit der Bezeichnung „Bioabfall“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und

b) vom Landkreis gekennzeichnete Biobeutel.“

- b) Der bisherige **Absatz 3** wird zu Absatz 4 a) und wird wie folgt geändert: Die Worte „nach Abs. 1 und 2“ werden ersetzt durch „nach Abs. 1, 2 und 3 a)“.

- c) Nach dem neuen **Absatz 4 a** wird folgender Absatz 4 b) eingefügt:

„b) Die Biobeutel nach Abs. 3 b) dürfen nur für die Überlassung von Biogut benutzt werden. Eine Anlieferung von Biogut in anderen Beuteln, insbesondere in Kunststoffbeuteln, ist nicht zulässig.“

- d) **Absatz 4** wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert: Nach den Worten „nach Abs. 1“ werden die Worte „und 3 a)“ eingefügt.

- e) **Absatz 5** wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert: In Satz 5 werden nach den Worten „nach Abs. 1“ die Worte „und Abs. 3 a)“ eingefügt.
- f) **Absatz 6** wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „nach Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „nach Abs. 1, 2 und 3 a)“.
- g) **Absatz 7** wird zu Absatz 8.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 3** werden die Worte „§ 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 4 a) und 5“.
- b) In **Absatz 6 Satz 2** werden die Worte „gilt § 16 Abs. 5 entsprechend“ ersetzt durch „gilt § 16 Abs. 6 entsprechend“.
- c) In **Absatz 8 Satz 2** werden die Worte „gilt § 16 Abs. 5 entsprechend“ ersetzt durch „gilt § 16 Abs. 6 entsprechend“.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Satz 1** wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 - „3. bei Bioabfall:
 - a) bei Abfallgefäßen MGB 80 l, 120 l, 240 l durch Regelabfahren 2-wöchentlich; zusätzlich in den Sommermonaten (Mai bis September) auf Antrag wöchentlich,
 - b) bei Abfallgefäßen MGB 660 l wöchentlich.“
- b) In **Absatz 4 Satz 9** werden die Worte „nach § 16 Absatz 6“ ersetzt durch „nach § 16 Absatz 7“.
- c) In **Absatz 5 Satz 1** werden nach den Worten „Abfallgefäße MGB 1.100 l nach § 16 Abs. 1“ die Worte „und MGB 660 l nach § 16 Abs. 3 a)“ eingefügt.
- d) In **Absatz 7** werden nach den Worten „für die Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 2 (Wertstoffe)“ die Worte „und Abs. 1 Nr. 3 (Bioabfälle)“ eingefügt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden die Worte „Leerungsgebühr nach Abs. 3 und Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8“ durch die Worte „Leerungsgebühr nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9“ ersetzt.
- b) In **§ 27 Absatz 2 Satz 3** wird nach Nr. 1 folgende **neue Nr. 2** eingefügt:
 - „2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang.“Die Nr. 2 und 3 werden zu Nr. 3 und 4.
- c) In **Absatz 5** wird nach **Satz 1** folgender **neuer Satz 2** angefügt:
 - „Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzstellung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) beträgt je ausgeliefertem Behälter 11,30 EURO.“

- d) In **Absatz 5** wird der bisherige **Satz 2** zu **Satz 3**.
- e) In **Absatz 5** wird nach **Satz 3** folgender **neuer Satz 4** angefügt:
- „Bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 a) fällt keine Gefäß-tauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.“
- f) In **Absatz 6** wird die Angabe „nach § 16 Abs. 1“ ersetzt durch „nach § 16 Abs. 1 und 3a“.
- g) In **Absatz 7** wird die Angabe „nach § 16 Abs. 2“ ersetzt durch „nach § 16 Abs. 2 und 3a“.
- h) Nach **Absatz 8** wird folgender **neuer Absatz 9** eingefügt:
- „Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a):

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l	74,40
MGB 120 l	96,60
MGB 240 l	188,40
MGB 660 l	1.106,40
MGB 80 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	71,40
MGB 120 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	76,80
MGB 240 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	154,80

9. § 30 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2 Satz 1 Nr. 9** werden die Worte „nach § 12 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt durch „nach § 12 a Abs. 4 Satz 2“.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „und“ nach „Jahresgebühren (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10“ ersetzt durch ein Komma. Nach den Worten „Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen (§ 27 Abs. 8)“ werden die Worte „und der Biotonnengebühr (§ 27 Abs. 9)“ eingefügt.
- b) In **§ 32 Abs. 2 Satz 6** werden die Worte nach „§§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 4, 5 und 10“ ersetzt durch „§§ 27 Abs. 2 und 9, 29 Abs. 4, 5 und 10“.
- c) In **§ 32 Abs. 4** werden nach den Worten „die Vorauszahlungen“ die Worte „sowie die Biotonnengebühr nach § 27 Abs. 9“ eingefügt.
- d) In **§ 32 Abs. 8 Satz 4** werden die Worte „falsch befüllten Abfallgefäße nach § 16 Abs. 2 bzw. nach § 17 Abs. 2“ ersetzt durch „falsch befüllten Abfallgefäße nach § 16 Abs. 2 und 3 a) bzw. nach § 17 Abs. 2“.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „nach § 27 Abs. 2 und Abs. 8 und § 29 Abs. 4, 5 und 10“ ersetzt durch „nach § 27 Abs. 2, 8 und 9 und § 29 Abs. 4, 5 und 10“.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 Nr. 5** erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;“

b) **Absatz 1 Nr. 6** erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungsschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Landratsamt Karlsruhe

Karlsruhe, 12.11.2019

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.